

Zeile

31 **Kosten der Hin- und Rückreise vom Wohnsitz zur Ausbildungsstätte**
(Belege über die Kosten der tariflich günstigsten Beförderungsart oder Bescheinigung der amtlichen Fahrpreisauskunft sind vorzulegen.)

DM/EUR

32 **Studiengebühren, Schulgeld** (detaillierte Bescheinigung bitte beifügen)

DM/EUR

33 Für die Ausbildung wird von anderer Stelle (z.B. DAAD, Hochschule) eine Ausbildungshilfe
gewährt bzw. ich habe sie beantragt

nein ja,

34 in Höhe von

DM/EUR

35 durch

bewilligende Stelle

36 (Belege bitte beifügen)

37 **Zuletzt besuchte Ausbildungsstätte**
(Name, Anschrift, Fachrichtung)

38 **Mir ist bekannt,**

- 39 - dass ich verpflichtet bin, jede Änderung von Tatsachen über die ich Erklärungen abgegeben habe, unverzüglich dem Amt für Ausbildungsförderung schriftlich anzuzeigen;
- 40 - dass unrichtige oder unvollständige Angaben oder die Unterlassung von Änderungsanzeigen strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können und dass zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden.

41 Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind und im Druckteil keine Änderungen vorgenommen worden sind.

42 Ort, Datum

Unterschrift der/des Auszubildenden

43 **Hinweis: Die Weiterförderung im Inland setzt einen sofortigen Antrag auf Weiterförderung voraus.**

44 **Bescheinigung der Ausbildungsstätte/Prüfungsstelle zum Praktikum *)**

45 Die fachpraktische Ausbildung bei
(Bezeichnung und Anschrift
der Praktikantenstelle)

46 in der Zeit vom

bis ist

47 vorgeschrieben und

48 noch abzuleisten und

49 in Ausbildungsbestimmungen inhaltlich geregelt und

50 entspricht den Anforderungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom

Datum

51 Fundstelle

an die Praktikantenstelle.

52 Die Mindestdauer des Praktikums
beträgt

Wochen Monate

53 Ort, Datum

(Stempel)

Unterschrift der Ausbildungsstätte/Prüfungsstelle

54 **- Diese gutachtliche Stellungnahme ist nur nach besonderer Anforderung des Amtes einzuholen. -**

55 **Gutachtliche Stellungnahme der Ausbildungsstätte im Inland, die die/der Auszubildende bisher besucht hat**

56 Der Besuch des/der (Name der
ausländischen Ausbildungsstätte)

57 in Ort (Staat)

58 ist für die Ausbildung in der
Fachrichtung

59 nach dem Ausbildungsstand
des Antragstellers
Begründung:

förderlich nicht förderlich

61

62

63

64

65

66 Ort, Datum

(Stempel)

Unterschrift eines hauptamtlichen Mitglieds des Lehrkörpers der Ausbildungsstätte

67 *) Die Förderung beschränkt sich auf die vorgeschriebene Mindestdauer des Praktikums. Vorpraktika im Ausland sind nicht förderungsfähig.

Erläuterungen zum Antrag auf Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Ausland – Formblatt 6 –

Allgemeines:

Die Beantwortung der Fragen ist, soweit nichts anderes angegeben ist, zur Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) erforderlich (§ 67a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, § 46 Abs. 3 BAföG, § 4 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz).

Erklärungspflicht:

Kommen Sie dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, so kann Ihnen die Sozialleistung versagt oder entzogen werden (§ 66 Erstes Buch Sozialgesetzbuch).

Datenschutz:

Die Daten werden maschinell verarbeitet und gespeichert. Über Art und Umfang der über Sie gespeicherten Daten können Sie Auskunft verlangen.

Für eine vollständig im Ausland durchgeführte Ausbildung wird Ausbildungsförderung grundsätzlich nicht geleistet.

Wenn Sie von ihrem ständigen Wohnsitz im Inland aus durch täglichen Grenzübertritt eine Ausbildungsstätte im Ausland besuchen, gelten das Formblatt 6 und die nachstehenden Hinweise nicht für Sie. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an das für Ihren ständigen Wohnsitz zuständige Amt für Ausbildungsförderung.

In den übrigen Fällen sind für die Entscheidung über die Förderung einer Ausbildung im Ausland besondere Ämter für Ausbildungsförderung bestimmt (Anschriften siehe Rückseite).

Für eine Ausbildung in ausländischen Staaten, die nicht der EU angehören, wird Ausbildungsförderung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BAföG längstens für die Dauer eines Jahres geleistet (§ 16 Abs. 1 BAföG). Darüber hinaus kann während weiterer drei Semester Ausbildungsförderung geleistet werden für den Besuch einer Ausbildungsstätte, die dem im Inland gelegenen Hochschulen gleichwertig ist, wenn er für die Ausbildung von besonderer Bedeutung ist (§ 16 Abs. 2 BAföG).

Für im Inland begonnene und mindestens ein Jahr durchgeführte Ausbildungen wird, soweit die Ausbildung innerhalb der Europäischen Union fortgesetzt wird, Ausbildungsförderung bis zum Abschluss (innerhalb der Förderungshöchstdauer) der Ausbildung zu Inlandssätzen gewährt.

Förderungsfähig ist nur der Besuch von Ausbildungsstätten, die den im Inland gelegenen Gymnasien ab Klasse 11 - in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen ab Klasse 10 -, Höherer Fachschulen, Akademien und Hochschulen gleichwertig sind sowie von Berufsfachschulen, die in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, für die Zeit des im Unterrichtsplan vorgeschriebenen Auslandsaufenthalts.

Was Sie beim Ausfüllen beachten müssen:

Zeile 7

Bitte tragen Sie die Art der Ausbildungsstätte so ein, wie sie in dem ausländischen Staat bezeichnet ist.

Zeilen 10 und 11

Geben Sie bitte die Zeitspanne jeweils genau an. Beachten Sie auch, dass Sie Leistungen für die vorlesungsfreie Zeit bei andauernder Einschreibung in Anspruch nehmen können.

Zeile 16

Studieren Sie im EU-Ausland, brauchen Sie nichts auszufüllen.

Zeile 21

Geben Sie bitte die Fachrichtung, Bezeichnung und Anschrift der Ausbildungsstätte **im Inland vollständig** an. Die Bescheinigung über die Anerkennung der Praktikantenstelle (Zeilen 44 bis 53) ist **unbedingt** beizubringen, da sie Voraussetzung für die Förderung ist.

Zeile 30

Den Nachweis über Ihre ausreichenden Sprachkenntnisse können Sie durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses

1. eines Universitätslektors,
 2. eines ausländischen Kulturinstituts in der Bundesrepublik Deutschland,
 3. eines Philologen mit der Fakultät für das höhere Lehramt,
 4. eines vereidigten Dolmetschers
- erbringen.

Ein Nachweis ist nicht erforderlich, wenn Sie

1. bereits ein Jahr eine Ausbildungsstätte in einem Land oder Landesteil besucht haben, in dem die Sprache gesprochen wird, in der am Ausbildungsort unterrichtet wird,
2. die Hochschulreife auf einem doppel- oder fremdsprachigen Gymnasium erlangt haben, an dem in derselben Sprache wie am Ausbildungsort unterrichtet wird,
3. die Landes- und Unterrichtssprache auf die Dauer von sechs Jahren an einer Schule betrieben haben oder an einem als besonders förderungswürdig anerkannten Stipendien- oder Austauschprogramm (z.B. DAAD) für den betreffenden Staat teilnehmen.

Das Zeugnis über Ihre ausreichenden Sprachkenntnisse soll den Vermerk „**Zur Vorlage bei einem Amt für Ausbildungsförderung**“ enthalten.

Zeile 32

Es sind nur die nachweisbar notwendigen Studiengebühren erstattungsfähig; nicht hingegen allgemeine Gebühren, wie etwa allgemeine Mensagebühren, Gebühren für Sportanlagen, allgemeine Büchereigebühren etc.

Zeile 44

Für die Teilnahme an einem Praktikum außerhalb Europas wird Förderung nur geleistet, wenn die Ausbildungsstätte oder Prüfungsstelle zusätzlich bestätigt, dass der Aufenthalt außerhalb Europas nach dem Ausbildungsstand besonders förderlich ist. Diese Bescheinigung muss sich individuell auf den Ausbildungsgang und das Vorhaben beziehen.

Verzeichnis der Ämter für Ausbildungsförderung, die für die Förderung einer Ausbildung außerhalb der Bundesrepublik zuständig sind

Ausbildungsland	Zuständiges Amt
Dänemark, Finnland, Island, Norwegen, Schweden	Studentenwerk Schleswig-Holstein Förderungsverwaltung Westring 385, 24118 Kiel Tel.: 0431 / 8816 - 0 Fax: 0431 / 8816 204 E-Mail: Studentenwerk.s-h@t-online.de
USA	Studentenwerk Hamburg Amt für Ausbildungsförderung Postfach 13 09 51, 20109 Hamburg Tel.: 040 / 41902-0 Fax: 040 / 41902 126 E-Mail: bafoeg@studentenwerk.hamburg.de Internet: http://www.studentenwerk-hamburg.de Besucheranschrift: 20146 Hamburg, Grindelallee 9
Amerika (mit Ausnahme der USA), Australien, Ozeanien	Senator für Bildung und Wissenschaft Landesamt für Ausbildungsförderung Rembertiring 8 - 12, 28195 Bremen Tel.: 0421 / 361 - 4995, / - 6298, / 4797 Fax: 0421 / 361 - 15543 Besucheranschrift: Emil-Waldmann-Str. 3, 28195 Bremen
Belgien, Luxemburg, Niederlande	Region Hannover Fachbereich Schulen - Ausbildungsförderung Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover Tel.: 0511 / 616 - 22252; - 22253; - 22554 Fax: 0511 / 616 - 1123205 E-Mail: bafoeg@region-hannover.de
Italien	Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin Amt für Ausbildungsförderung - Auslandsamt - 10617 Berlin Tel.: 030 / 9029 - 10 E-Mail: bafoegitalien@charlottenburg-wilmersdorf.de Hausanschrift: Heerstraße 12 - 14, 14052 Berlin
Afrika, Asien (mit Ausnahme der in Asien gelegenen Nachfolgestaaten der Sowjetunion), Europäischer Teil der Türkei, Großbritannien, Irland	Bezirksregierung Köln Ausbildungsförderung Theaterplatz 14, 52062 Aachen Tel.: 0241 / 455 - 02 Fax: 0241 / 455 300 E-Mail: bafoeg@bezreg-koeln.nrw.de
Albanien, Griechenland, Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien/Montenegro), Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Slowenien, Zypern, Paris	Studentenwerk Marburg Amt für Ausbildungsförderung Erlenring 5, 35037 Marburg Tel.: 06421 / 296 - 203, / - 204 Fax: 06421 / 15761 E-Mail: schulzek@mail.uni-marburg.de Internet: http://www.uni-marburg.de
Malta, Portugal, Spanien	Universität des Saarlandes Amt für Ausbildungsförderung Studentenhaus Universitätsgelände Bau 28, 66123 Saarbrücken Tel.: 0681 / 302 - 4992 Fax: 0681 / 302 4993 Internet: http://www.Uni-Saarland.de/sonstige/StW
Bulgarien, Frankreich (mit Ausnahme der Stadt Paris), Monaco, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Armenien, Aserbaidschan, Estland, Lettland, Litauen, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Moldau, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan, Weißrussland, Slowakische Republik, Tschechische Republik, Ungarn	Kreisverwaltung Mainz-Bingen Amt für Ausbildungsförderung Postfach 13 55, 55206 Ingelheim Tel.: 06132 / 787 - 0 Fax: 06132 / 787360 E-Mail: abt430@mainz-bingen.de Internet: http://www.mainz-bingen.de
Liechtenstein, Schweiz	Studentenwerk Heidelberg Amt für Ausbildungsförderung Marstallhof 1 - 5, 69117 Heidelberg Tel.: 06221 / 54 - 0 Fax: 06221 / 543524 E-Mail: foe.stw@urz.uni-heidelberg.de Internet: www.studentenwerk.uni-heidelberg.de
Österreich	Landeshauptstadt München Schul- und Kultusreferat - Amt für Ausbildungsförderung - Schwanthalerstraße 40, 80336 München Tel.: 089 / 233 286 53 oder 233 217 85 Fax: 089 / 233 244 11 E-Mail: sch-afa@muenchen.de